

Achte Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Versorgung mit Trinkwasser, den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, Wassergebühren, Anschlussbeiträge Wasser und Hausanschlussbeiträge (Wassersatzung) vom 4.12.2001

Die Stadtvertretung hat auf der Stadtvertreterversammlung am 22.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. Der § 27, Absatz 2 Nr. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Nr.1 Die Arbeitsgebühr beträgt für alle Kleinkunden für alle Anlagen 0,72 € /cbm zuzüglich der Umsatzsteuer von 0,04 €.

2. Der § 27, Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Nr.1 Die jährliche Grundgebühr beträgt für alle Kleinkunden je Wasserhauptzähler 62 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 3,10 €.

Nr.2 Die jährliche Grundgebühr beträgt für alle Kleinkunden je Wasserzwischenzähler 40 € zuzüglich der Umsatzsteuer von 2,00 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft und endet am 31.12.2020.

2. Die Siebente Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Versorgung mit Trinkwasser, den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, Wassergebühren, Anschlussbeiträge Wasser und Hausanschlussbeiträge (Wassersatzung) vom 4.12.2001 tritt wieder am 01.01.2021 in Kraft.

Dargun, den 22.10.2020

gez. Wellnitz
Bürgermeister

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.